

Mitteilung des Senats vom 23.März 2021

Grillen in öffentlichen Grünflächen – Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

In den letzten, zunehmend trockenen und heißen Sommern hat das Grillen im Grünen an Attraktivität gewonnen. Auch auf öffentlichem Grund wird gerne und oft gegrillt. Das Grillen auf öffentlichen Grünflächen hat dabei auch eine soziale Funktion. Viele Menschen haben keinen Garten, wo sie sich mit ihrer Familie oder Freunden zum Grillen und gemeinsamen Essen treffen können. Daher ist es umso wichtiger, die Möglichkeiten des Grillens auf öffentlichen Flächen zu erhalten und gleichzeitig die Gefahren durch offenes Feuer für die Umgebung sowie Beeinträchtigungen für andere Nutzer:innen öffentlicher Grünanlagen und die Tierwelt zu minimieren.

Auch aufgrund der zunehmenden Trockenheit und der damit steigenden Brandgefahr wurde in den vergangenen Jahren auf vielen öffentlichen Grünflächen in Deutschland das Grillen untersagt. Dabei stehen Grills, deren Kohleschale mehr oder weniger direkten Kontakt mit dem Untergrund hat, besonders im Fokus. Auch der Schutz öffentlicher Bremer Grünanlagen spricht dafür, die Nutzung insbesondere von Einweggrills dort zu verbieten. Da kein Abstand zwischen Rasen und Grill besteht, können bodennahe Einweggrills die Grasnarbe beschädigen und Brandgefahr erzeugen.

In das bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die darauf abzielen, einen Ausgleich zwischen der Nutzung öffentlicher Grünflächen zum Grillen auf der einen Seite und der Reduzierung damit einhergehender Gefahren und Beeinträchtigungen auf der anderen Seite herzustellen.

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat den Gesetzentwurf entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres am 17. März 2021 zur Kenntnis genommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 18. März 2021 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 — 2012-a-1), das zuletzt durch Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinde) (Brem.GBl. S. [einsetzen: Seite der Veröffentlichung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinde]) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147— 45-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277 — 2183-a-2), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„ § 8a

Grillen in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen

- (1) Das Grillen in öffentlichen Grünanlagen ist untersagt, soweit durch die Inbetriebnahme des Grillgerätes für andere Personen oder die Umgebung erhebliche Brandgefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Rauch oder Flugasche ausgehen.
 - (2) Das Grillen in öffentlichen Grünanlagen
 1. unter Baumkronen,
 2. auf Parkbänken oder anderen Anlagen aus Holz und
 3. in einem Abstand von weniger als 500 Metern zu Tiergehegen ist untersagt.
 - (3) Die Benutzung von Einweggrills in öffentlichen Grünanlagen auf Grünflächen ist untersagt.
 - (4) Das Grillen oder Entfachen offener Feuer auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt.
 - (5) In öffentlichen Grünanlagen sind beim Verlassen des Grillplatzes Müll und Asche ordnungsgemäß zu entsorgen.“
2. In § 10 werden nach Nummer 8 folgende Nummern 8a bis 8g eingefügt:
 - „8a. entgegen § 8a Absatz 1 in öffentlichen Grünanlagen grillt und durch die Inbetriebnahme des Grillgeräts für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Rauch oder Flugasche verursacht,
 - 8b. entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 1 in öffentlichen Grünanlagen unter Baumkronen grillt,
 - 8c. entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 in öffentlichen Grünanlagen auf Parkbänken oder anderen Anlagen aus Holz grillt,
 - 8d. entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 3 in öffentlichen Grünanlagen in einem Abstand von weniger als 500 Metern zu Tiergehegen grillt,
 - 8e. entgegen § 8a Absatz 3 in öffentlichen Grünanlagen auf Grünflächen Einweggrills benutzt,
 - 8f. entgegen § 8a Absatz 4 auf öffentlichen Kinderspielplätzen grillt oder offene Feuer entfacht,
 - 8g. entgegen § 8a Absatz 5 beim Verlassen eines Grillplatzes Müll und Asche nicht ordnungsgemäß entsorgt“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den letzten, zunehmend trockenen und heißen Sommern hat das Grillen im Grünen an Attraktivität gewonnen. Auch auf öffentlichem Grund wird gerne und oft gegrillt. Das Grillen auf öffentlichen Grünflächen hat dabei

auch eine soziale Funktion. Viele Menschen haben keinen Garten, wo sie sich mit ihrer Familie oder Freunden zum Grillen und gemeinsamen Essen treffen können. Daher ist es umso wichtiger, die Möglichkeiten des Grillens auf öffentlichen Flächen zu erhalten und gleichzeitig die Gefahren durch offenes Feuer für die Umgebung sowie Beeinträchtigungen für andere Nutzer:innen öffentlicher Grünanlagen und die Tierwelt zu minimieren.

Auch aufgrund der zunehmenden Trockenheit und der damit steigenden Brandgefahr wurde in den vergangenen Jahren auf vielen öffentlichen Grünflächen in Deutschland das Grillen untersagt. Dabei stehen Grills, deren Kohleschale mehr oder weniger direkten Kontakt mit dem Untergrund hat, besonders im Fokus. Auch der Schutz öffentlicher Bremer Grünanlagen spricht dafür, die Nutzung insbesondere von Einweggrills dort zu verbieten. Da kein Abstand zwischen Rasen und Grill besteht, können bodennahe Einweggrills die Grasnarbe beschädigen und Brandgefahr erzeugen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Absatz 1 stellt eine Generalklausel im Hinblick auf die Inbetriebnahme von Grills dar. Zur Verhinderung von Brandgefahren muss bei der Verwendung eines Grills ein ausreichender Abstand zum Boden eingehalten werden, ein Grill genutzt werden, der nach unten keine Hitze abstrahlt oder Bodenschutzplatten beziehungsweise Grillschutzmatten untergelegt werden. Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Rauch oder Flugasche ist auszugehen, wenn entweder von dem Grill selbst in hohem Maße Rauch oder Flugasche ausgeht oder ein nicht ausreichender Abstand zu anderen Nutzer:innen öffentlicher Grünanlagen eingehalten wird.

Absatz 2 untersagt das Grillen in öffentlichen Grünanlagen unter Baumkronen, auf Parkbänken oder anderen Anlagen aus Holz und in einem Abstand von weniger als 500 Metern zu Tiergehegen ist untersagt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Bäume, Bänke oder sonstige Anlagen aus Holz beschädigt oder zerstört werden. Zudem wird aus Tierschutzgründen das Grillen in einem Abstand von unter 500 Metern zu Tiergehegen verboten, da Tiere ohne Fluchtmöglichkeit durch den Geruch von Feuer Stress erleiden.

Absatz 3 untersagt die Nutzung von Einweggrills in öffentlichen Grünanlagen. Hiermit wird zunächst den Brandgefahren begegnet, die von Einweggrills ausgehen, wenn sie auf Grünflächen entzündet werden. Da kein Abstand zwischen Rasen und Grill besteht, können bodennahe Einweggrills die Grasnarbe beschädigen und Brandgefahr erzeugen.

Einweggrills sind scheinbar praktisch, da sie überall kostengünstig zu kaufen, leicht zu transportieren und flexibel einsetzbar sind. Sie haben aber nicht nur negative Folgen für die Gesundheit, sondern vor allem auch für die Umwelt. Untersuchungen, welche Schadstoffe bei der Verwendung der Einweggrills auf das Grillgut übertragen werden, wiesen auf krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) hin. Zudem lagert sich oftmals Aluminium an dem Grillgut ab.

Zudem sind Einweggrills – wie der Name schon sagt – nur einmal verwendbar und produzieren so unnötigen Müll, der dann auch noch teilweise nicht richtig entsorgt wird. Im Sinne des geforderten Leitbildes und Aktionsplans „Zero-Waste“ kann ein Verbot von Einweggrills im öffentlichen Raum somit einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Absatz 4 untersagt das Grillen und Entfachen von offenen Feuern auf öffentlichen Kinderspielplätzen. Die Regelung zielt darauf ab zu verhindern,

dass die Nutzung von Kinderspielplätzen durch Kinder aufgrund einer unsachgemäßen Nutzung durch Erwachsene und durch Vermüllung beeinträchtigt wird. Feuer und Glut stellen eine Gefahrenquelle für spielende Kinder dar. Für das Grillen sind andere Flächen zu nutzen und gegebenenfalls auszuweisen.

Absatz 5 regelt, dass nach der Nutzung öffentlicher Grünanlagen zum Zwecke des Grillens eine ordnungsgemäße Entsorgung von Grillutensilien sicherzustellen ist.

Zu Ziffer 2

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen werden in § 10 entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände eingefügt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.